

- Herr G. Bigand 1 Schwabe, die Erfindung der Buchdruckerkunst und ihre Folgen. Eine Vorbereitungsschrift zur 4. Säcularfeier. 8. 1840. geb.
- 1 Zur Erinnerung an die Gutenbergsfeier zu Aachen, 25. Juli 1840. 8.
- = Klincksch & Sohn 1 Kreyssig & Diller, Memoriam Jo. Gutenbergii Lips. quartum instaurata. 4.
- 1 Rudolph, kurze Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst. Eine Vorbereitungsschrift für Schule und Haus. 8. geb.
- L. W. Krause'sche Buchhdl. in Berlin 1 Birchpfeiffer, Johannes Gutenberg. Orig.-Schauspiel. Mit Ansichten u. Zugaben. 12. geb.
- 1 Beschreibung der Feier des 4. Säcularfestes in der Dffizin von L. W. Krause in Berlin. Denkschrift. 12. geb.
- Herr Naumann in Dresden 1 Deligisch, Flügel des Engels. Eine Stimme aus der Wüste im 4. Jubelfest-Jahre 1840. gr. 8. 1840. geb.
- 1 Gutenbergs 1r Druck, oder Facsimile der In Seite des In in der Welt gedruckten Buches, herausg. von D. F. Wehrhan. gr. Fol.
- = Zirges 1 Ditlepp, Gedicht zum Gutenbergsfeste.
- Der Vorstand der Pensions-Anstalt für Buchdrucker in Weimar. 1 Weimars Album zur 4. Säcularfeier der Buchdruckerkunst 1840. Weimar, Albrecht's Hofbuchdruckerei.
- Herr Jul. Wunder 1 Ritschl von Hartenbach, neues System, geograph. Charten zugleich mit ihrem Colorit auf der Buchdruckerpresse herzustellen.
- = Fürst in Nordhausen 1 Fritsch, Fr., Geschichte der Buchdruckerkunst. Ein kl. Denkmal.

Eingegangen bis zum 30. Juni 1841.

A. Kost, d. 3. Secr. d. B.-B.

L i t e r a t u r.

Die bedingte Pressfreiheit, historisch-kritisch entwickelt und beleuchtet von Theodor Heinsius. Berlin, Duncker und Humblot. 1841. VI. u. 75 S. gr. 8. geb.

(Fortsetzung.)

Nachdem der Hr. Verf. im folgenden Abschnitte erwähnt hat, wie die Betrachtung des Mißbrauchs es sei, welche von jeher die besten und freisinnigsten Regierungen Deutschlands bestimmt habe, die Aufhebung des Presszwangs zu verzögern, daß aber auch absolute Freiheit überhaupt ein Unding sei, geht er über zu dem, was sich für die von ihm selbst gewünschte bedingte Pressfreiheit sagen läßt, und bemerkt unter Anderem, die Presse sei die Vermittlerin unserer Geistes-thätigkeit, welche so lange ungehindert fortwirken dürfe, als sie nicht fremdes Recht und die demselben entsprechende Pflicht verletze. „In dem Rechte Anderer (Staat, Kirche, Person) findet sie ihre Schranken. Sie aufheben wollen, würde also heißen, ein Menschenrecht aufheben; sie mehr beschränken, als die Pflicht gegen die Rechte anderer nothwendig macht, ein selbstständiges Wesen in der freien Ausübung seines Rechts ohne Grund hemmen.“ Der Zweck aller Pressfreiheit sei nun, Beförderung der Wahrheit in Wissenschaft und Leben und dieser könne nur durch „ein ununterbrochenes Prüfen, Sichten und Berichtigen dessen, was uns bisher als vermeintlich reiner Erkenntnißschatz gegolten“ erreicht werden, und daher sei es Pflicht des Staats, als der „ersten großen Rechts-Erziehungsanstalt der Menschheit,“ die geforderte Bewegung um so mehr zu begünstigen, als sie sein eigenes Wohlsein befördere. Die Regierung müsse in der Pressfreiheit die sicherste Bürgschaft „für die Erforschung der Wahrheit über den Zustand des Landes und die Stimmung des Volks“ finden, und die freie Presse sei „das sicherste Organ, durch welches die Stimme des Volks zum Throne dringen, und der redliche Mann und Denker, der dem Beherrscher des Landes fern steht, dem Ohre desselben mit bescheidener Rede sich nähern kann.“ Der Hr. Verf. gedenkt nun der berühmten Cabinetsordre des Königs von

Preußen vom 4. Febr. 1804 *), und wünscht die Zeit herbei, wo der darin ausgesprochene Grundsatz „kräftig lebend in die Praxis eingehen möge,“ was sich gegenwärtig um so mehr erwarten lasse, da sich mit der höhern Reife des Volks die günstigsten Zeitumstände verbinden und von den Deutschen überhaupt ein Mißbrauch der Erweiterung ihrer bürgerlichen Freiheit nicht zu fürchten sei. Dann wird weiter ausgeführt, wie die heutige Censur „ein unzureichendes, willkürliches und für die Wahrheit gefährliches Vorbeugungsmittel“ sei, und obschon man dem Staate das, wohl auch auf andere als bisherige Weise auszuübende, Recht zugestehen müsse, das Feld der Politik nach seinen Grundsätzen anzubauen und zu überwachen, so seien doch die Gebiete der Sprach- und Fakultätswissenschaften dem freien Anbau der Vernunft und des Verstandes allein zu überlassen. Eine nähere Zergliederung der Schriftstellerei als Tugend, Kunst, Handwerk, Tagelöhnererei, Ausschweifung, Infamie, zeigt dann, wie die beiden ersten Gattungen der Ueberwachung der Censur nicht bedürfen, daß aber diejenige, welche als Handwerk betrieben wird, und welcher die über den innern Werth nicht zu entscheiden habende Censur ohnehin nichts anhaben kann, so lange sie sich in den Schranken gesetzlicher Ordnung hält, vordem Richterstuhle der Kritik stets ihr verdammendes Urtheil finden werde. Die vierte Gattung der Schriftstellerei, die Tagelöhnererei, welche sich in fliegenden Blättern und Wochenschriften für

*) Diese Cabinetsordre erschien bei Gelegenheit einer beim Könige geführten Beschwerde des Herausgebers des westphälischen Anzeigers, Reg.-Raths Mallinckrodt in Dortmund, über Willkürlichkeiten der Censurbehörde, und es heißt darin: „wollte man eine gewisse und schickliche Art von Dessenlichkeit ganz verweigern, so würde kein Mittel übrig bleiben, die Nachlässigkeit oder Treulosigkeit öffentlich angestellter Staatsdiener zu entdecken. Hingegen bleibt diese Dessenlichkeit das sicherste Mittel, sowohl für die Regierung selbst, als auch für das Publikum, gegen die Sorglosigkeit oder die unlautern Absichten der Behörden, und sie verdient daher befördert und in Schutz genommen zu werden.“